



**Nutzungsbedingungen für Abstellgleise in Westerland der DB Fernverkehr AG
(NBS)
(Stand: 14.12.2018)**

**DB Fernverkehr AG
(im Folgenden: Fernverkehr)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil A	
Präambel	2
<u>Allgemeiner Teil</u>	
1. Geltungsbereich	2
2. Pflichten, die bis zum Abschluss eines ENV-SE zu beachten sind (Allgemeine Zugangsvoraussetzungen)	3
3. Zustandekommen des Einzelnutzungsvertrages	4
4. Rechte und Pflichten nach Abschluss des ENV-SE	4
5. Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte	5
6. Sicherheitsleistung	6
7. Verzugszinsen	7
8. Haftung	8
9. Gefahren für die Umwelt	8
10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte	9
11. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten	9
12. Kündigung	9
13. Datenspeicherung/ Datenverarbeitung	10
14. Mediation und Schiedsverfahren	10
15. Sonstiges	11
Teil B	
<u>Besonderer Teil</u>	
1. Geltungsbereich	12
2. Einzelnutzungsvertrag (ENV-SE)	12
3. Vertragsänderung	16
4. Entgeltgrundsätze	16
5. Betriebsstörungen	18
6. Unabwendbare Ereignisse / höhere Gewalt	18
7. Instandhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen	18
8. Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen	19
9. Haftung	19
10. Anreizsystem	20
11. Gerichtsstand, anwendbares Recht	21



A. Präambel und Allgemeiner Teil

Präambel

Fernverkehr stellt in Westerland Abstellgleise zur Nutzung zur Verfügung. Die Vertragsparteien werden vertrauensvoll zusammenarbeiten. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit werden sie den Besonderheiten bei der Benutzung der Abstellgleise Rechnung tragen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung für einen reibungslosen Verkehr zwischen der Insel Sylt und dem Festland verpflichten sich die Vertragsparteien, die Leistungsfähigkeit der Anlagen in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

1.1 Die NBS regeln - in einem Allgemeinen (im Folgenden: AT) und einem Besonderen Teil (im Folgenden: BT) - Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen

- den Zugangsberechtigten i. S. d. § 1 Nr. 12 ERegG (im Folgenden: Zugangsberechtigte oder ZB) einschließlich etwaiger gemäß nachfolgender Ziff. 2 lit. b) einbezogener Eisenbahnverkehrsunternehmen (im Folgenden: einbezogene EVU)
- und Fernverkehr

hinsichtlich des Zugangs zu den von Fernverkehr betriebenen Abstellgleisen und deren Benutzung einschließlich der hierfür geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Unter Zugang ist der Abschluss eines Einzelnutzungsvertrages (ENV-SE) mit dem ZB und/oder dem einbezogenen EVU über die in den NBS beschriebenen Leistungen zu verstehen.

1.2 Die NBS gelten ab dem 14.12.2018 bis zu ihrer Außerkraftsetzung durch Fernverkehr.



2. Pflichten, die bis zum Abschluss eines ENV-SE zu beachten sind (Allgemeine Zugangsvoraussetzungen)

Die Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines ENV-SE nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der NBS setzt voraus, dass der ZB folgenden Pflichten (im Folgenden: Zugangsvoraussetzungen) nachgekommen ist:

a) Der ZB muss einen Antrag auf Abgabe eines Angebotes (im Folgenden: Anmeldung) nach Maßgabe der Bestimmungen des Besonderen Teils dieser NBS (im Folgenden: NBS (BT)) gestellt haben.

b) In den Fällen, in denen der ZB die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur nicht selbst, sondern mittels eines einbezogenen EVU beabsichtigt, hat der ZB der Fernverkehr mit der Anmeldung das EVU zu benennen, das die eisenbahnbezogenen Dienste durchführen wird. In diesen Fällen zeigt der ZB mit der Anmeldung an, ob und in welchem Umfang das EVU einbezogen wird.

c) Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der ZB über alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen für die Aufnahme und Durchführung des öffentlichen Eisenbahnbetriebes in Deutschland auf der Eisenbahninfrastruktur verfügen, auf die sich die Anmeldung bezieht. Diese sind Fernverkehr bei der Anmeldung vorzulegen. Fernverkehr erkennt nur solche EVU an, die von der zuständigen Eisenbahnbehörde für den Schienenverkehr in Deutschland zugelassen sind und über die gültige Sicherheitsbescheinigungen verfügen.

d) In den Fällen, in denen ausschließlich das einbezogene EVU die Infrastruktur nutzen wird, beziehen sich die Pflichten nach c) auf das einbezogene EVU.

e) Sofern sich bei dem ZB Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nach c) ergeben, ist er verpflichtet, dies Fernverkehr unverzüglich mitzuteilen.

f) Alle Erklärungen des ZB in Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des ENV-SE müssen in deutscher Sprache erfolgen.



3. Zustandekommen des Einzelnutzungsvertrages

Der ENV-SE kommt durch die Annahme des von Fernverkehr unterbreiteten Angebots zustande. Die Annahme muss schriftlich erfolgen, es sei denn, die NBS enthalten hierzu besondere Bestimmungen. Das Angebot kann nur innerhalb von 5 Arbeitstagen angenommen werden.

4. Rechte und Pflichten nach Abschluss des ENV-SE

4.1. Pflichten der Fernverkehr und des ZB

4.1.1 Mit Abschluss des ENV-SE verpflichtet sich Fernverkehr, die Benutzung der von ihr betriebenen Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe des ENV-SE sowie der NBS zu gewähren. Der ZB ist verpflichtet, das nach Maßgabe des ENV-SE und der NBS vereinbarte Infrastrukturnutzungsentgelt zu entrichten.

4.1.2 Fernverkehr und ZB benennen einander im ENV-SE eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt sind, binnen kürzester Zeit für sie verbindliche, betriebliche Entscheidungen zu treffen.

4.2 Pflichten des ZB

Die Benutzung der von Fernverkehr betriebenen Abstellgleise setzt - neben den Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 NBS (AT) - Folgendes voraus:

a) Der ZB muss nach Maßgabe eines ENV-SE und der NBS zur Benutzung berechtigt sein.

b) Der ZB muss vor erstmaliger Aufnahme des Verkehrs gegenüber Fernverkehr nachweisen, dass er eine - den Anforderungen der §§ 14 ff. AEG in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende - Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich - gleich aus welchem Rechtsgrund - ergeben können. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er Fernverkehr unverzüglich an.

c) Der ZB ist für die Sicherheit seines Betriebs verantwortlich. Dies beinhaltet u.a. Folgendes:



aa) Der ZB ist verpflichtet, das netzzugangsrelevante Regelwerk der DB Netz AG in der jeweils gültigen Fassung und den für die Benutzung der von Fernverkehr betriebenen Abstellgleise geltenden Stand der Technik zu beachten. Der Stand der Technik ergibt sich u.a. aus dem betrieblich-technischen Regelwerk der DB Netz AG in der jeweils gültigen Fassung.

Das zugangsrelevante sowie das betrieblich-technische Regelwerk ist unter

<http://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/kunden/nutzungsbedingungen/regelwerke/regelwerke/>

abrufbar.

bb) Der ZB steht dafür ein, dass die von ihm eingesetzten Personen (einschließlich Mitarbeiter Dritter) über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse (einschließlich ggf. erforderlicher Orts- und Streckenkenntnisse) verfügen und dass diese Qualifikationen und Kenntnisse - auch im Rahmen von Fortbildungen - während der Dauer des ENV-SE aufrecht erhalten werden. Soweit es sich bei den eingesetzten Personen um Betriebsbeamte im Sinne des § 47 EBO handelt, müssen diese die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

5. Zahlung der Infrastrukturnutzungsentgelte

5.1 Vom ZB nach Maßgabe der Bestimmungen des ENV-SE sowie der NBS zu leistende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

5.2 Zahlungen sind auf ein von Fernverkehr zu bestimmendes Konto auf Kosten des ZB zu überweisen. Im Verwendungszweck ist neben der jeweiligen Rechnungsnummer die dem ZB bei Abschluss des ENV-SE mitgeteilte Debitorennummer anzugeben.

5.3 Forderungen der Fernverkehr werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu begleichen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Nachhinein. Für die



Einhaltung der Frist ist der Zahlungseingang auf dem in vorstehender Ziffer 5.2 NBS (AT) genannten Konto maßgeblich.

5.4 Einwendungen des ZB gegen die in Rechnung gestellten Entgelte sind binnen vier Wochen nach Zugang der Rechnung der Fernverkehr schriftlich anzuzeigen. Werden Einwendungen nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt; Fernverkehr wird darauf in der Rechnung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des ZB bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6. Sicherheitsleistung

6.1 ZB - mit Ausnahme der in § 1 Abs. 12 Nr. 2 lit. a und c ERegG genannten - haben der Fernverkehr eine angemessene Sicherheitsleistung zu stellen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen insbesondere:

- a) wenn ein ZB einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
- b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,
- c) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso,
- d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ZB oder
- e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität des ZB nahe legen, wie z. B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der Fernverkehr bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

6.2 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von zwei Monatsentgelten. Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus dem für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelt. Sollte sich ein solches Monatsentgelt



nicht ermitteln lassen, ist auf die durchschnittliche Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden Monatsentgelts abzustellen.

6.3 Kommt der ZB einem nach Ziffer 6.1 NBS (AT) berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die Fernverkehr ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

6.4 Der ZB kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Vorauszahlungen werden immer in Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat geleistet. Für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Entgelts in einem Monat gilt Ziffer 6.2 entsprechend. Vorauszahlungen sind jeweils mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der ersten (im Folgemonat zu erbringenden) Gegenleistung zu erbringen und werden jeweils bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

6.5 Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung ist Fernverkehr ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorauszahlung erbracht ist.

6.6 Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

6.7 Befindet sich der ZB nach Zahlung der Sicherheitsleistung in Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die Fernverkehr - ohne diesbezügliche, weitere Ankündigung - aus der Sicherheit befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 6.1 NBS (AT) geltend machen. Ansonsten ist die Fernverkehr berechtigt, Vorauszahlung gemäß Ziffer 6.4 NBS (AT) zu verlangen, sofern die Forderungen der Höhe und dem Grunde nach unbestritten sind.

7. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug hat der ZB Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Des Weiteren werden für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten gemäß der Liste der Entgelte erhoben.



8. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBS keine abweichenden Regelungen enthalten. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

9. Gefahren für die Umwelt

9.1 Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des ZB oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom ZB verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat der ZB unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der Fernverkehr zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des ZB für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegende gesetzliche Pflicht (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Einrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende ZB die Kosten.

Der ZB führt in Erfüllung seiner Pflichten als Verhaltensstörer alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seinen Verkehrsleistungen - auch unverschuldet - aufgetreten sind.

Fernverkehr ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des verursachenden ZB durchführen zu lassen. Sie räumt dem ZB zuvor unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit ein, die Maßnahmen selbst durchzuführen, es sei denn, es liegt Gefahr in Verzug vor.

9.2. Ist die Fernverkehr ausschließlich als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den ZB - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der ZB die der Fernverkehr entstehenden Kosten. Wird Fernverkehr als Eigentümerin oder ein mit ihr nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder die Bundesrepublik Deutschland - das Bundeseisenbahnvermögen - aufgrund von Verunreinigungen öffentlich-rechtlich und/oder privatrechtlich in Anspruch ge-



nommen, die durch den ZB verursacht worden sind, so verpflichtet sich der ZB, diese von sämtlichen Kosten einer solchen Inanspruchnahme ohne Einschränkung freizustellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der ZB ist nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, es sei denn, über diese ist bereits rechtskräftig entschieden, sie sind unbestritten oder zugunsten des ZB entscheidungsreif.

Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich der ZB nur berufen, wenn und soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

11.1 Der ZB darf seine Rechte und Pflichten aus dem ENV-SE - vorbehaltlich der §§ 22, 43 ERegG - nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fernverkehr auf einen Dritten übertragen.

11.2 Fernverkehr darf ihre Rechte und Pflichten aus dem ENV-SE auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ohne Zustimmung des ZB übertragen.

12. Kündigung

12.1 Die Laufzeit des ENV-SE ergibt sich aus dem ENV-SE in Verbindung mit den NBS. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.2 Für die Fernverkehr liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn

a) nicht mehr alle nach Ziffer 2 c) NBS (AT) erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nachweisbar vorliegen,



b) die Haftpflichtversicherung nach Maßgabe von Ziffer 4.2 NBS (AT) nicht mehr nachweisbar vorliegt oder wenn

c) der ZB dem schriftlichen Verlangen auf Sicherheitsleistung in den Fällen der Ziffer 6.1 NBS (AT) - unbeschadet der in Ziffer 6 NBS (AT) geregelten Rechtsfolgen - nicht innerhalb von 20 Werktagen nachkommt oder die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwendet.

12.3 ZB, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Änderungen der NBS Partner eines laufenden ENV-SE sind, haben das Recht, diesen ENV-SE vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der NBS an mit einer Frist von einem Monat und mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.

12.4 Das besondere Kündigungsrecht nach § 60 Abs. 2 ERegG ist entsprechend anwendbar.

13. Datenspeicherung / Datenverarbeitung

13.1 Fernverkehr ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

13.2 Sie ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags- Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal weiterzugeben, soweit dies zur Nutzung der Einrichtung notwendig ist.

13.3 Zudem ist sie berechtigt, Daten über die Nutzung der vom ZB genutzten Einrichtungen an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit dies für die Abrechnung von Infrastrukturleistungen erforderlich ist.

14. Mediation und Schiedsverfahren

Um Streitigkeiten aus dem ENV-SE, auch hinsichtlich seiner Wirksamkeit, im Interesse der Vertragsparteien effizient und gütlich zu regeln,



wird dem Vertragspartner angeboten, eine Mediations- und Schiedsvereinbarung mit der Fernverkehr gemäß der **Anlage 1** zum ENV-SE zu schließen.

15. Sonstiges

15.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZB gelten nicht, es sei denn, Fernverkehr hat in deren Geltung ausdrücklich schriftlich eingewilligt. Soweit vom Eisenbahnregulierungsrecht erfasste Bereiche betroffen sind, gelten ausschließlich die NBS.

15.2 Wenn und soweit nach dem Gesetz, dem ENV-SE oder den NBS die Schriftform gefordert ist, reicht die elektronische Form nicht zur Wahrung des Schriftformerfordernisses aus es sei denn, dies ist nach dem ENV-SE oder den NBS ausdrücklich vorgesehen.



B. Besonderer Teil

1. Geltungsbereich

In Ergänzung zu den Regelungen des ENV-SE und zu den Regelungen des AT der NBS regelt der BT spezifische Rechte und Pflichten zwischen den ZB und der Fernverkehr hinsichtlich der Nutzung der Gleisinfrastruktur der in **Anlage 2** aufgeführten Abstellgleise.

2. Einzelnutzungsvertrag (ENV-SE)

In einem ENV-SE wird die Nutzung der Abstellgleise der Fernverkehr unter den Bedingungen der Ziffer 1 NBS (BT) geregelt.

2.1 Pflichten, die bis zum Abschluss eines ENV-SE zu beachten sind (Besondere Zugangsvoraussetzungen)

Die Abgabe eines Angebotes zum Abschluss eines ENV-SE durch Fernverkehr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der NBS setzt – über die Regelungen in Ziffer 2 NBS (AT) hinaus – Folgendes voraus:

a) Anmeldungen des ZB für die Nutzung der Abstellgleise müssen schriftlich (per Post, Mail oder Fax) vorliegen. Dabei ist das Anmeldeformular gemäß **Anlage 3** zu verwenden.

b) Die Anmeldungen sind an die in Anlage 3 genannte Stelle zu richten.

c) Die Anmeldung für Verkehre im Netzfahrplan soll spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Netzfahrplanjahres abgegeben werden, in dem die Abstellgleise genutzt werden sollen. Fernverkehr weist bei diesen Anmeldungen innerhalb von sechs Wochen die Gleise zu oder spricht eine Ablehnung aus.

Für das Fahrplanjahr 2018/19 können Anmeldungen noch bis zum Ablauf des 17.12.2018 abgegeben werden. Fernverkehr weist bei diesen Anmeldungen unverzüglich zu oder spricht eine Ablehnung aus.

d) Die Anmeldung für Gelegenheitsverkehre soll mindestens 2 Werktage vor der geplanten Verkehrsaufnahme vorliegen.



2.2 Kapazitätsvergabe im Konfliktfall

2.2.1 Liegen Anmeldungen über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen vor, wird Fernverkehr durch Verhandlungen mit den ZB auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Die Verhandlungsdauer soll 14 Tage nicht überschreiten.

2.2.2 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird Fernverkehr die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

a) Anträgen, die notwendige Folge der mit dem Betreiber der Schienenwege vereinbarten Zugtrasse sind, wird Vorrang gewährt. Die notwendige Folge einer Zugtrasse liegt vor, wenn entweder die Nutzung nach Einfahrt des Zuges zur dauerhaften Abstellung dient oder im Zeitraum von 24 Stunden vor oder nach einer vertraglich vereinbarten Zugtrasse erfolgt.

Die Trassenverträge sind Fernverkehr auf Anfrage zur Entscheidung vorzulegen.

b) Ist nach lit. a) keine Entscheidung möglich, so wird Regelverkehren Vorrang gegenüber Gelegenheitsverkehren gewährt. Regelverkehre im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind Verkehre, für die fristgerecht Anmeldungen im Sinne von Ziffer 2.1 c) NBS (BT) für Nutzungen der Abstellgleise bei Fernverkehr eingereicht und für die Trassen von der DB Netz AG im Rahmen des Netzfahrplans zugewiesen wurden.

c) Ist eine Entscheidung nach Maßgabe von vorstehenden lit. a und b) nicht möglich, werden die jeweiligen Entgelte für den jeweils angemeldeten Nutzungszeitraum innerhalb der Netzfahrplanperiode für das konfliktbehaftete angemeldete Abstellgleis einschließlich etwaiger hierfür mit angemeldeter Zusatzausstattungen gegenübergestellt und derjenigen Anmeldung Vorrang eingeräumt, für die das höhere Entgelt zu erzielen ist.

d) Ist nach vorstehenden lit. a bis c) eine Entscheidung nicht möglich, wird den Anträgen Vorrang gewährt, für deren zugrunde liegende Nutzung keine tragfähige Alternative vorhanden ist.



e) Ist nach vorstehenden lit. a bis d) Entscheidung nicht möglich, werden die Zugangsberechtigten aufgefordert, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Entgelt anzubieten, das über dem Entgelt liegt, das auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen zu zahlen wäre.

Die Angebote sind der Regulierungsbehörde zuzuleiten, die die übrigen Bieter nach Ablauf der Frist von fünf Arbeitstagen über die Angebote und deren Höhe informiert.

Dem Zugangsberechtigten, der das höchste Entgelt zu zahlen bereit ist, ist das Angebot zu machen. Entgeltnachlässe sind in diesen Fällen unzulässig.

f) Fernverkehr bearbeitet Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre im Rahmen freier Kapazitäten in der Reihenfolge ihres Eingangs. Bei zeitgleichen Anmeldungen gelten Ziff. 2.2.2 lit. a) bis e) NBS (BT) entsprechend.

2.3 Kapazitäten für Baulogistik

Fernverkehr benötigt Infrastruktur für Baulogistik (insbes. Vorhaltung von Baufahrzeugen, Baumaterial und Bauabfall). Einzelnutzungsverträge für das Gleis 8 stehen daher unter der auflösenden Bedingung, dass das Gleis zum Zweck der Baulogistik für Fahrzeuge / Wagen oder den Baubetrieb benötigt wird. Fernverkehr wird den ZB mit einem Vorlauf von mindestens 21 Tagen schriftlich über den Eintritt der auflösenden Bedingung informieren.

2.4 Einschränkungen von Zu- und Abfahrt

Eine Zu- oder Abfahrt zu/von den Abstellgleisen ist nur während der Besetzungszeiten des Stellwerks Westerland möglich. Dessen Öffnungszeiten werden auf der Homepage der DB Netz AG unter

http://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/kunden/betrieb/dienstruhen_und_ausschaltzeiten.html

veröffentlicht.



2.5 Vermittlung von Ortskenntnissen

Fernverkehr vermittelt vor der erstmaligen Nutzung der Abstellgleise durch den ZB die erforderliche Ortskenntnis.

2.6 Pflichten des ZB aus und im Zusammenhang mit dem ENV-SE

Ergänzend zu den Regelungen in Ziffer 4 NBS (AT) treffen den ZB folgende Pflichten:

2.6.1 Allgemeine Pflichten

- a) Der ZB stellt sicher, dass sein Personal die für die Nutzung der Abstellgleise erforderlichen Ortskenntnisse besitzt.
- b) Der ZB hat die eventuell für die vereinbarte Abstellung erforderlichen Rangiertätigkeiten sicherzustellen.
- c) Der ZB hat die durch ihn verursachten Verunreinigungen der angemieteten Gleise zu beseitigen.

2.6.2 Pflichten mit Bezug zu den eisenbahnbezogenen Leistungen

2.6.2.1 Nutzungszweck

Die Nutzung der Gleise ist nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig.

2.6.2.2 Räumung von Gleisen

Der ZB hat die benutzten Gleise fristgerecht freizumachen. Überschreitet der ZB aus von ihm zu vertretenden Gründen die vereinbarte Nutzungsdauer, räumt Fernverkehr die betroffene Infrastruktur auf Kosten des ZB entweder selbst, oder lässt diese räumen.

Der ZB stellt Fernverkehr von eventuell hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz wegen Überschreitung der Nutzungszeit frei. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Für die



Dauer der Überschreitung ist das Nutzungsentgelt nach der jeweils gültigen Liste der Entgelte an Fernverkehr zu entrichten.

2.6.2.3 Zusatzausstattung

An bestimmten Gleisen werden Elektranten als Zusatzausstattung angeboten. Diese sind in Anlage 2 dargestellt.

Die Elektranten mit einer Spannung von 230 V werden grundsätzlich durch das Personal des ZB bedient und dienen der externen Stromversorgung für den Warmhaltebetrieb von Triebfahrzeugen und Triebwagen. Der Energieverbrauch wird im Rahmen der Verbrauchskosten direkt durch DB Energie GmbH abgerechnet.

2.7 Ansprechpartner Fernverkehr

Ansprechpartner mit Kontaktadressen und Telefonnummern von Fernverkehr für die Nutzung der Abstellgleise finden sich in **Anlage 4** zu den NBS.

3. Vertragsänderung

Fernverkehr wird sich Änderungen des ENV-SE nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund verschließen. Ein solcher liegt z.B. vor, wenn

- die Zugangsbedingungen nach Ziffern 2 NBS (AT) und 2.1 NBS (BT) nicht erfüllt sind,
- gesetzliche Bestimmungen oder behördlichen Auflagen entgegen stehen,
- oder die geänderte Ausführung für Fernverkehr betrieblich nicht möglich ist.

4. Entgeltgrundsätze

Für die vereinbarte Nutzungsgewährung sind vom Zugangsberechtigten Entgelte nach Maßgabe des ENV-SE, der NBS und der Liste der Entgelte zu entrichten. Die Entgelte sind mit dem Abschluss des ENV-SE zu vereinbaren.



Hierbei gelten folgende Entgeltgrundsätze:

4.1 Nutzung der Abstellgleise

Die Berechnung der Entgelte für die Nutzung der Abstellgleise erfolgt stündlich je Gleis multipliziert mit dem Entgelt gemäß gültiger Entgeltliste.

4.2 Vermittlung von Ortskenntnissen

Für die Vermittlung von Ortskenntnissen wird ein Entgelt nach Maßgabe der Liste der Entgelte erhoben.

4.3 Zusatzausstattung

Die Entgeltkomponente für die Nutzung von Elektranten als Zusatzausstattungen ist in der Liste der Entgelte enthalten.

4.4 Mindestentgelt

Das Entgelt für die Nutzung der Abstellgleise und Elektranten wird pro Stunde bezogen auf den Zeitraum berechnet, in dem die vertraglich vereinbarte Nutzung ununterbrochen andauert. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet. Bei einer vertraglich vereinbarten zeitlichen Unterbrechung des Nutzungszeitraums wird der anschließende Nutzungszeitraum als neuer Nutzungszeitraum behandelt. Soweit das danach berechnete Entgelt für den ununterbrochenen Nutzungszeitraum nicht das in der jeweiligen Liste der Entgelte für Serviceeinrichtungen veröffentlichte Mindestentgelt übersteigt, ist das Mindestentgelt zu entrichten.

4.5 Verbrauchskosten

Die im Rahmen der Nutzung entstehenden Verbrauchskosten werden gemäß der Liste der Entgelte nutzerbezogen pauschal (und dabei auf den jeweiligen Nutzungszeitraum skaliert) gemäß Ziffer 2.6.2.3 abgerechnet."

Mit dem Hinweis auf den jeweiligen Nutzungszeitraum soll abgesichert werden, dass insbesondere die Stundenpauschale mit der Anzahl der Nutzungsstunden multipliziert wird.



5. Betriebsstörungen

ZB und Fernverkehr melden einander Betriebsstörungen, wenn sie einen Zeitraum von 60 Minuten überschreiten oder dies absehbar ist. Betriebsstörungen in diesem Sinne sind insbesondere Weichenstörungen, aufgrund derer ein Zu- oder Abgang zu/von den Abstellgleisen ausgeschlossen oder erheblich beeinträchtigt wird.

Die Form der Übermittlung sowie die Ansprechpartner werden im ENV-SE festgehalten.

6. Unabwendbare Ereignisse/höhere Gewalt

Unabwendbare Ereignisse und/oder höhere Gewalt führen wechselseitig zur Leistungsfreiheit.

7. Instandhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen

7.1. Fernverkehr ist berechtigt, alle notwendigen Bauarbeiten zur Erweiterung und Erneuerung ihrer Infrastruktur sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

7.2. Planbare Maßnahmen, einschließlich der Termine, werden im Rahmen einer auf die Umstände des Einzelfalls abzustellenden Baubetriebsplanung und baubetrieblichen Zugregelung rechtzeitig mit den betroffenen ZB abgestimmt.

Führt die Abstimmung nicht zu einvernehmlichen Ergebnissen, entscheidet Fernverkehr unter Berücksichtigung der Belange der ZB im Rahmen der Zumutbarkeit über die Art der Durchführung. Fernverkehr informiert die betroffenen ZB unverzüglich über die getroffene Entscheidung.



8. Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

8.1 Fernverkehr trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen ZB alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

8.2 Bei gravierenden Betriebsstörungen, wie eingehenden Betriebsverzögerungen und damit verbundenen Zugausfällen trifft Fernverkehr alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebs (im Folgenden: Notmaßnahmen). Die ZB haben die Notmaßnahmen und ihre Folgen zu dulden.

8.3 Zugangsberechtigte, die eine Betriebsstörung zu vertreten haben, haben Fernverkehr die Kosten der Notmaßnahmen zu erstatten und Fernverkehr von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter, einschließlich anderer durch die Notmaßnahmen geschädigter ZB frei zu stellen.

9. Haftung

9.1 Es gelten folgende Haftungsbestimmungen:

9.1.1 Der Haftungszeitraum der Fernverkehr erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem sich die Fahrzeuge im Bereich der Fernverkehr befinden.

9.1.2 Im Verhältnis zwischen Fernverkehr und ZB wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt. Es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

9.1.3 In jedem Fall ist die Haftung der Fernverkehr auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten i.S.d. § 431 Abs. 4 HGB für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

9.1.4 Werden auf den Anlagen der Fernverkehr Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis bewegt bzw. abgestellt, haftet der ZB für alle hieraus entstehenden Schäden.



9.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9.3 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden oder nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften gehaftet wird, sind über die in den NBS geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen Fernverkehr, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des ENV-SE überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der ZB regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

10. Anreizsystem

Sind die Abstellgleise aufgrund technischer Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem.

Eine technisch-bedingte Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund technischer Störungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch den ZB bei Fernverkehr anzuzeigen. Gelingt Fernverkehr innerhalb einer definierten Normentstörungszeit die Wiederherstellung der Verfügbarkeit, greift das Anreizsystem nicht. Als Normentstörungszeit gilt eine Frist von 20 Stunden ab Zeitpunkt der Meldung bei Fernverkehr. Ansprüche nach Ziffer 9 NBS (AT) bleiben unberührt. Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf der Normentstörungszeit nicht wieder verfügbar, greifen in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelungen:

- Verantwortungsbereich Fernverkehr: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht innerhalb der Normentstörungszeit behoben wurde, erhält der ZB ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte. Ist Fernverkehr in der Lage, dem Kunden in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative zu bieten, entfällt der Anspruch auf Anreizentgelt. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.
- Verantwortungsbereich ZB: Für jeden Kalendertag, beginnend mit dem Kalendertag an dem die Störung angezeigt und nicht inner-



halb der Normentstörungszeit behoben werden konnte, erhält Fernverkehr ein Anreizentgelt gem. Liste der Entgelte. Die Zahlung des Anreizentgeltes ist auf 30 Kalendertage begrenzt. Das Anreizentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag an dem die Störung behoben wurde.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Niebüll, es sei denn Fernverkehr wählt den Gerichtsstand des ZB.

Es gilt - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - das für die Rechtsbeziehungen das maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.